

Aufgrund ihrer Akkreditierung als Privatuniversität (Bescheid des Akkreditierungsrates der Republik Österreich vom 24.10.2006 gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999) hat der Senat der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik / University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology aufgrund §3(1) des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes die folgende Promotionsordnung beschlossen. Sie tritt mit 17.10.2007 in Kraft.

Promotionsordnung
für die
Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Pflegewissenschaft
der
Privaten Universität für
Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT)

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer entsprechend ihrer Gleichberechtigung in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienkommission Pflegewissenschaft
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Promotionsleistungen/Dissertation
- § 7 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Prüfungskommission und mündliche Prüfung
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Wiederholung
- § 12 Veröffentlichung
- § 13 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde
- § 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 15 Widerruf des Doktorgrades
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Art, Zweck und Durchführung der Promotion

- 1) Die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Tirol (UMIT) verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad einer „Doktorin der Pflegerwissenschaft/eines Doktors der Pflegerwissenschaft“.
- 2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- 3) Die Promotion wird von der UMIT durchgeführt.

§ 2

Promotionsleistungen

- 1) Die Promotionsleistungen bestehen aus:
 - a. einer mindestens mit ausreichend bewerteten Dissertation in einem im Rahmen des Bakkalaureats- bzw. des Magisterstudiums Pflegerwissenschaft an der UMIT gelehrteten Fachbereiches und
 - b. einer erfolgreich abgeschlossenen mündlichen Prüfung aus der Pflegerwissenschaft. Die mündliche Prüfung umfasst Fragen zum Thema der Dissertation sowie Fragen zum Hauptfach und zwei weiteren Ergänzungsfächern (Module) aus dem Bakkalaureats- bzw. Magisterstudium der Pflegerwissenschaft.
- 2) Es sind zudem zur Vertiefung von im Rahmen des Bakkalaureats- bzw. des Magisterstudiums Pflegerwissenschaft an der UMIT gelehrteten Inhalten zwei Doktoranden-Seminare pro Semester anzubieten.
- 3) Die Regelstudiendauer des Doktoratsstudiums beträgt vier Semester. Es werden dementsprechend pro Semester 30 ECTS angerechnet, d.h. in vier Semestern 120 ECTS.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung der Zulassung zum Doktoratsstudium im Bereich der Pflegewissenschaft ist eine der folgenden Qualifikationen vorweisen:
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Diplom-, Magister-, Masterstudium an einer Universität
 - b) oder an einer Fachhochschule

und

der Nachweis von mindestens 120 SWS (zzgl. Diplom-, Magister- oder Masterarbeit) oder 300 ECTS an erfolgreich absolviertem Gesamt-Studienumfang mit akademischem Abschluss als Magistra/Magister, Master.

- 2) Die zuständige Studienkommission Pflegewissenschaft kann auf Antrag auch Bewerber mit einem anderen Universitätsabschluss bzw. einem vergleichbaren Abschluss, insbesondere mit wirtschaftswissenschaftlichen, juristischen, pädagogischen Abschlüssen gem. UniSTG zulassen. In diesem Fall entscheidet die STUKO im Einzelfall, ob und wenn ja welche Prüfungen der Bewerber aus dem Magisterstudium der Pflegewissenschaft zur Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen nachzuweisen hat.
- 3) Vor seiner Zulassung muss der Doktorand ein Thema über sein geplantes Forschungsvorhaben vorlegen, einschließlich der Zustimmungserklärung des Betreuers.

§ 4

Die Studienkommission Pflegewissenschaft

- 1) Der Senat der UMIT wählt eine Studienkommission Pflegewissenschaft. Diese ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- 2) Die STUKO Pflegewissenschaft ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie

ein weiteres Ausschuss-Mitglied der Professorengruppe bzw. des Mittelbaus anwesend sind. Die STUKO Pflegewissenschaft fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 3) Die Beratungen der STUKO Pflegewissenschaft müssen die individuellen Persönlichkeitsrechte wahren. Insbesondere können Mitglieder von der Erörterung von Sachverhalten, die sie persönlich betreffen oder für sie einen Interessenkonflikt erzeugen, ausgeschlossen werden.
- 4) Die Mitglieder der STUKO Pflegewissenschaft unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 5

Annahme als Doktorand

- 1) Wird der Doktorandenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand vor Beginn einer Doktorarbeit bei der Studienkommission Pflegewissenschaft zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. der Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums **oder** einer Fachhochschule **oder** des abgeschlossenen Studiums einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule (§ 3);
 - b. die Angabe eines Stoffgebietes (Moduls) nach §§ 2 Abs. 1 lit. b., 9 Abs. 3 einschließlich der Prüfer sowie des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation;
 - c. die Erklärung eines Professors oder Dozenten der UMIT, die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden zu übernehmen;
 - d. eine Erklärung des Bewerbers, dass er an keiner anderen Stelle die Annahme als Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat.
- 2) Die Studienkommission Pflegewissenschaft entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Dabei kann die Studienkommission Pflegewissenschaft dem Bewerber über die Art, wie er sich mit der Prüfung im Hauptfach sowie in zwei Ergänzungsfächern

- vertraut zu machen hat, schriftliche Auflagen erteilen oder zusätzliche Vereinbarungen mit ihm treffen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- 3) Mit der Annahme bestätigt die Studienkommission Pflegerwissenschaft ihre Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Arbeiten notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusagen gelten in der Regel für drei Jahre und können in besonders begründeten Fällen durch die Studienkommission Pflegerwissenschaft verlängert werden.
 - 4) Die Arbeit ist an der UMIT durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Studienkommission Pflegerwissenschaft.
 - 5) Die Studienkommission Pflegerwissenschaft kann in Ausnahmefällen einem Wechsel des für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Professors oder Dozenten zustimmen.

§ 6

Promotionsleistungen/Dissertation

- 1) Die Promotionsleistungen bestehen
 - (a) bei kumulativer Dissertation**
aus einer angenommenen (accepted for print) Publikation in einer peer-reviewten Fachzeitschrift oder einem anderen peer-reviewten Publikationsorgan. Diese muss in Erstautorenschaft erstellt worden sein,

und

einer weiteren (submitted) Publikation in einer peer-reviewten Fachzeitschrift oder einem anderen peer-reviewten Publikationsorgan. Diese muss zumindest in Zweitautorenschaft erstellt worden sein. Zusätzlich muss eine Bestätigung des Betreuers vorliegen, dass das eingereichte Manuskript sich im Review-Verfahren befindet und es sich aus seiner Sicht um eine publizierbare Arbeit handelt,

und

einer kumulativen Dissertationsschrift.

bzw.

(b) bei einer Monografie

aus einer in Absprache mit dem/r BetreuerIn verfassten Monografie, welche publiziert werden muss (elektronisch oder in Print).

Bei kumulativer Dissertation als auch bei der Monografie ist am Ende des Promotionsverfahrens

eine mündliche Abschlussprüfung/Rigorosum in einem Hauptfach und zwei weiteren Ergänzungsfächern zu absolvieren.

- 2) Die Promotionsleistungen (Dissertation) (§ 2 Abs. 1 lit. a.) müssen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbständige Leistung des Bewerbers sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen. Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des Doktoranden zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn der Beitrag den Anforderungen an eine Dissertation genügt.

§ 7

Einleitung des Promotionsverfahrens

- 1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand bei der Studienkommission Pflegewissenschaft die Zulassung zum Promotionsverfahren. Über die Zulassung entscheidet die Studienkommission Pflegewissenschaft.
- 2) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:

a. bei kumulativer Dissertation

mindestens zwei Exemplare einer Dissertationsschrift in gedruckter sowie ein Exemplar in elektronischer Form, einschließlic der

angenommenen (accepted for print) Publikation in einer Fachzeitschrift oder einem anderen Publikationsorgan. Diese muss in Erstautorenschaft erstellt worden sein,

und

einer weiteren (submitted) Publikation in einer Fachzeitschrift oder einem anderen Publikationsorgan. Diese muss zumindest in Zweitautorenschaft

erstellt worden sein. Zusätzlich muss eine Bestätigung des Betreuers vorliegen, dass das eingereichte Manuskript sich im review-Verfahren befindet und es sich aus seiner Sicht um eine publizierbare Arbeit handelt

bzw.

bei einer Monografie:

3 Exemplare einer verfassten Monografie in gedruckter sowie ein Exemplar in elektronischer Form.

Zusätzlich sind bei kumulativer Dissertation bzw. bei einer Monografie dem Antrag beizulegen:

- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat;
 - c) eine Erklärung des Bewerbers, ob er an anderer Stelle ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte;
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - e) Studienbücher und Zeugnisse bereits abgelegter Staats- oder akademischer Prüfungen.
- 3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a. eine der in § 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlt
oder
 - b. die in a) bis e) genannten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine aufgetragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- 1) Nach der Einreichung der Dissertation und einer darauf bezogenen Stellungnahme des Betreuers an die Studienkommission Pflegerwissenschaft bestellt diese unverzüglich

- a) **bei kumulativer Dissertation:** neben dem Betreuer einen zusätzlichen Gutachter. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstattet werden. Die Dissertation gilt bei Vorliegen in kumulativer Form als positiv begutachtet, wenn der Betreuer sowie der Gutachter ein positives Gutachten erstellt haben. Liegt ein negatives Gutachten vor, so ist ein weiterer Gutachter bei zuziehen. Urteilt auch dieser weitere Gutachter negativ oder liegen von vornherein zwei negative Gutachten vor, so entscheidet die Studienkommission über die weitere Vorgehensweise. Im Regelfall wird dem Kandidaten eine weitere Arbeit (peer-reviewed) zusätzlich aufzulegen sein, bevor eine neuerliche Begutachtungsrunde gestartet werden kann.
- b) **bei einer Monografie:** neben dem Betreuer zwei weitere Gutachter. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstattet werden. Die Dissertation gilt bei Vorliegen in Form einer Monografie als positiv begutachtet, wenn der Betreuer sowie die zwei Gutachter ein positives Gutachten erstellt haben. Liegt ein negatives Gutachten vor, so ist ein weiterer Gutachter bei zuziehen. Urteilt auch dieser weitere Gutachter negativ oder liegen von vornherein zwei negative Gutachten vor, so entscheidet die Studienkommission über die weitere Vorgehensweise. Im Regelfall wird dem Kandidaten eine Überarbeitung der Monografie sowie zusätzlich eine Publikation (peer-reviewed) aufzulegen sein, bevor eine neuerliche Begutachtungsrunde gestartet werden kann.
- 2) Gutachten haben schriftlich innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen und sich am UMIT Notenschlüssel für Dissertationsleistungen zu orientieren.
- 3) Unabhängig ob eine kumulative Arbeit oder eine Monografie vorliegt, kann im Fall von zwei negativen Gutachten die Studienkommission die eingereichte Arbeit gänzlich verwerfen. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 9

Prüfungskommission und mündliche Prüfung

- 1) Wird die Promotion nicht nach § 8 Abs. 5 abgelehnt, so bestellt die Studienkommission Pflegerwissenschaft eine Prüfungskommission, die sich aus

mindestens zwei Professoren – nationaler bzw. internationaler Universitäten zusammensetzt. Der Vorsitzende ist als solcher von der Studienkommission Pflegerwissenschaft zu bestimmen. Der Betreuer und der weitere Gutachter sind Mitglieder der Prüfungskommission. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Prüfungskommission, deren Mitglieder verschiedene Fachrichtungen vertreten sollen.

- 2) Die Studienkommission Pflegerwissenschaft bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Kandidaten den Termin für die mündliche Prüfung.
- 3) In der mündlichen Prüfung vor der Prüfungskommission muss der Bewerber seine Kenntnisse in einem Hauptfach und in zwei Ergänzungsfächern aus der Pflegerwissenschaft (§ 2 Abs. 1 lit. b) nachweisen. Das Hauptfach muss jedoch mindestens jenes Stoffgebiet erfassen, aus dem die Dissertation stammt (§ 2 Abs. 1 lit. b).
- 4) Die mündliche Prüfung soll bis max. eine Stunde dauern. Über den Gang der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Abschlussprüfung ist hochschulöffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind hingegen nicht öffentlich. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit begrenzt oder ausgeschlossen werden.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

- 1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die mündliche Prüfung fest, ob der Doktorand die mündliche Prüfung bestanden hat. Hat der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 9 Abs. 1 – auch nur teilweise – neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.
- 2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf der

Grundlage der Bewertungsvorschläge der Gutachter und des Betreuers für die Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung fest.

3) Dabei wird folgende Bewertungsskala verwendet:

- für eine ausgezeichnete Leistung - summa cum laude
- für eine sehr gute Leistung - magna cum laude
- für eine gute Leistung - cum laude
- für eine ausreichende Leistung – rite

§ 11

Wiederholung

Ist die Dissertation gemäß § 8 Abs. 5 oder die Promotion gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz abgelehnt worden, so kann der Kandidat unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas noch einmal den Antrag gemäß § 5 stellen.

§ 12

Veröffentlichung

Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Näheres regelt die Studienkommission Pflegerwissenschaft.

§ 13

Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Veröffentlichungspflicht fertigt der Rektor die Promotionsurkunde aus. Erst nach dem Empfang dieser Urkunde ist der Kandidat berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14

Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- 1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Studienkommission Pflegerwissenschaft die Annahme als Doktorand bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.
- 2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann die Studienkommission Pflegerwissenschaft diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten

Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.

- 3) Vor Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 15

Widerruf des Doktorgrades

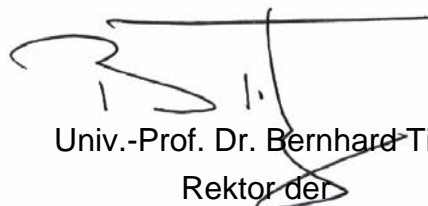
- 1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Promotionsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.
- 2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Promotionsurkunde ist die Studienkommission Pflegerwissenschaft zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an den Rektor abgetreten werden kann.
- 3) Vor der endgültigen Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der UMIT am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt somit für alle Doktoratsstudierenden der Pflegerwissenschaft.

Hall in Tirol, am 17.10.2007



Univ.-Prof. Dr. Bernhard Tilg
Rektor der

Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik u. Technik
University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology